# Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

### Bekanntmachung Nr. 36/2024

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 04. Februar 2024 (Bekanntmachung Nr. 14/2024), neugefasst durch meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2024 (Bekanntmachung Nr. 16/2024)

Hiermit wird auf Grundlage von Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie des § 117 Absatz 1 LVwG meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 04. Februar 2024 (Bekanntmachung Nr. 14/2024), neugefasst durch meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2024 (Nr. 16/2024) mit Wirkung ab Sonntag, den 10. März 2024,

# aufgehoben.

## Bekanntgabe:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ist nach § 110 Absatz 4 Satz 4 LVwG mit Beginn des Tages, der auf ihre öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.steinburg.de folgt, bekanntgegeben.

Begründung der Aufhebung meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 04. Februar 2024 – neugefasst durch meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2024:

Mit Datum vom 03. Februar 2024 hat der Landrat des Kreises Steinburg gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einer Geflügelhaltung mit circa 11.000 Puten in der Gemeinde Süderau amtlich bestätigt.

Daraufhin wurde mit meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 04. Februar 2024 (Bekanntmachung Nr. 14/2024) zur Bekämpfung der Geflügelpest eine Sperrzone im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet, welche aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb besteht.

Mit Datum vom 07. Februar 2024 wurde gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einer weiteren Geflügelhaltung mit circa 3.500 Puten in der Gemeinde Süderau als Sekundärausbruch amtlich bestätigt.

Daraufhin habe ich durch meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2024 (Bekanntmachung Nr. 16/2024) meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 04. Februar 2024 neugefasst und die dort festgelegte Schutzzone und Überwachungszone um den neuen Ausbruchsbetrieb herum gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet.

Seit diesem Zeitpunkt galten die in meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2024 (amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2024) angeordneten Ge- und Verbote zur Tierseuchenbekämpfung.

Die Geltungsdauer meiner angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone beträgt gemäß Artikel 39 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Anhang X sowie Artikel 55 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 mindestens 30 Tage. Die von mir angeordneten Maßnahmen wurden mit Datum vom 10. Februar 2024 verbindlich und können nun aufgehoben werden.

Die aus Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 entsprungenen Voraussetzungen zur Aufhebung meiner für die Sperrzone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zum 10. Februar 2024 liegen vor. Dementsprechend hebe ich meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 04. Februar 2024 – neugefasst durch meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 09. Februar 2024 – mit Wirkung ab **Sonntag, den 10. März 2024,** auf.

Die für die Schutz- und Überwachungszone verbindlich angeordneten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen aus meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung sind somit ab Sonntag, den 10. März 2024, nicht länger gültig.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg – Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe – eingelegt werden.

25524 Itzehoe, 08. März 2024

Kreis Steinburg Der Landrat Im Auftrag

gez. Dr. B. Hellerich Amtstierärztin

# **Fundstellenverzeichnis**

# Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Abl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

#### LVwG

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 638, ber. 2024 S. 79)